

10. Ausgabe vom 12. März 2008

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 02.03.2008
- Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl bei der Wahl des Landrats am 16. März 2008
- ▼ Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 2. März 2008 und der Stichwahl des Landrats am 16. März 2008
- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2008
- Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge,
 Offenes Verfahren; Landratsamt Starnberg und Sonderschulzentrum Starnberg
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet "Tiefenbrunner Rinne" in den Gemeinden Gauting, Seefeld, Weßling und der Stadt Starnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg (Brunnen V und VI) Vom 29. Februar 2008
- ▼ Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ersten Bürgermeisters der Stadt Starnberg am 2. März 2008
- Bekanntmachung der Stichwahl des Ersten Bürgermeisters der Stadt Starnberg am 16. März 2008
- ▼ Benutzungssatzung des "Museum Starnberger See" der Stadt Starnberg vom 05.03.2008
- Bebauungsplan Nr. 8171; Für das Gebiet zwischen Egerer-, Hanfelder-, Waldschmidtstr. und Am Hochwald, Gem. Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs "Neuer Start für Frauen" – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg





Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388 www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 02.03.2008

Diese Bekanntmachung wurde am 04.03.2008 durch öffentlichen Anschlag im Gebäude des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg bekannt gemacht (§ 98 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung) Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:
Die Zahl der Personen,
die gewählt haben:
Die Zahl der insgesamt
abgegebenen gültigen Stimmen:
Die Zahl der insgesamt

abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 1.029 Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungszahl **Nr. 01**

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **CSU** Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Roth, Karl

 Bürgermeister, Hörndlweg 19, 82346 Andechs Gesamtzahl der gültigen Stimmen
 27.822

Ordnungszahl Nr. 02

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **SPD** Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Weidner, Tim

Bankangestellter, Max-Josef-Park 1, 82319 Starnberg

Gesamtzahl der gültigen Stimmen

Ordnungszahl **Nr. 03**Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **GRÜNE**Familienname, Vorname, akademische Grade,
Beruf oder Stand, Anschrift

Duday, FlorianTechnischer Redakteur, Schlossbergstraße 9, 82319 Starnberg

Gesamtzahl der gültigen Stimmen

Ordnungszahl **Nr. 04**Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **FW**Familienname, Vorname, akademische Grade,

Beruf oder Stand, Anschrift

Luppart, Albert
Bankkaufmann, Am Bründl 28, 82343 Pöcking
Gesamtzahl der gültigen Stimmen 8.787

Ordnungszahl **Nr. 05**

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **FDP**Familienname, Vorname, akademische Grade,
Beruf oder Stand, Anschrift

Fried Laussannsvor Sierid Buchbändlerin

Friedl-Lausenmeyer, Sigrid, Buchhändlerin Koempelstr. 29, 82340 Feldafing

Koempelstr. 29, 82340 Feldafing
Gesamtzahl der gültigen Stimmen

6.541

 Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 16.03.2008 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.
 Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgen-

den Personen statt:
Ordnungszahl **Nr. 01**

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **CSU** Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Roth, Karl, 1. Bürgermeister, Hörndlweg 19, 82346 Andechs

Gesamtzahl der gültigen Stimmen 27.822

Ordnungszahl Nr. 02

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **SPD** Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Weidner, Tim, Bankangestellter, Max-Josef-Park 1, 82319 Starnberg

Gesamtzahl der gültigen Stimmen

Starnberg, 04.03.2008

Gerd Hertlein, Stellv. Landkreiswahlleiter

◆ Der Wahlleiter des Landkreises Starnberg Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl bei der Wahl des Landrats am 16. März 2008

Diese Bekanntmachung wurde am 05.03.2008 durch öffentlichen Anschlag im Gebäude des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg bekannt gemacht (§ 98 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

1. Bei der Wahl des Landrats am 2. März 2008 hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Es findet deshalb am 16. März 2008 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen statt.

Ordnungszahl Nr. 01

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **CSU** Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Roth, Karl

10.052

8.147

1. Bürgermeister, Hörndlweg 19, 82346 Andechs gültige Stimmen 27.822

Ordnungszahl **Nr. 02** Kennwort des Wahlvo

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **SPD** Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Weidner, Tim

Bankangestellter, Max-Josef-Park 1, 82319 Starnberg gültige Stimmen

10.052

10.052

- 2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
- **3.** Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
- 3.1 In dem auf der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten für die erste Wahl erhalten haben, angegebenen **Abstimmungsraum**.
- 3.2Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht entweder in jedem Abstimmungsraum im Landkreis oder durch Briefwahl ausüben.

4. Bei Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- 4.1 Die Abstimmenden haben bei Abstimmung im Abstimmungsraum ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 4.2 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 4.3 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5 Bei Stimmabgabe durch Briefwahl

- 5.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, auf Antrag folgende Unterlagen: – einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 5.2 Wurde bereits bei der ersten Wahl vorsorglich ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) für eine eventuelle Stichwahl beantragt, werden diese Unterlagen den Stimmberechtigten ohne weiteren Antrag zugesandt. Ansonsten können der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Antrag oder, wenn dieser Antrag bereits bei der ersten Wahl abgegeben wurde, mit der Postkarte beantragt werden, die zusammen mit den Briefwahlunterlagen für die erste Wahl
- übersandt wurde.
 5.3 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis

Fortsetzung nächste Seite

Bitte um Mithilfe

Der Abfallwirtschaftsverband Starnberg – AWISTA – setzt sein Engagement zur Kosten- und Qualitätssicherung der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg weiter fort.

Alle Abfallbehältnisse im Landkreis Starnberg werden daher mit einem Transponder ausgerüstet. Durch diese Technik ist eine eindeutige Zuordnung der Tonnen zum Grundstück und die Dokumentation der Leerung möglich. Durch dieses effektive Leistungscontrolling kann eine höhere Entsorgungssicherheit gewährleistet werden.

Der AWISTA bittet Sie um Ihre Mithilfe. Bitte stellen Sie Ihre Restmüll- und Biomülltonnen zu dem Ihnen per Post mitgeteilten Termin ab 6.00 Uhr bis zum späten Abend an Ihrem Grundstück bereit, damit die Tonnen mit dem Transponder ausgerüstet werden können. Bitte kennzeichnen Sie die Tonnen mit den Ihnen per Post zugesandten Aufklebern.

Haben Sie Fragen zur Transpondertechnologie oder benötigen Sie weitere Informationen, dann stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWISTA von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 08151/2726-0 oder in der Geschäftsstelle in der Moosstr. 5, 82319 Starnberg zur Verfügung.

Noch ausstehende Termine zur Ausrüstung Ihrer Rest- und Biomüll-Tonne mit der neuen Transpondertechnik:

10.03.2008 - Seefeld und Wörthsee

11.03.2008 - Seefeld 12.03.2008 - Herrsching

12.03.2008 - Herrsching 13.03.2008 - Tutzing

14.03.2008 - Feldafing und Tutzing

15.03.2008 - Andechs



Wichtige Informationen zur Einführung des Tonnen-Identifikations-Systems





10. Ausgabe vom 12. März 2008 Seite 2

zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5.4 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

6. Grundsätze für die Kennzeichnung des **Stimmzettels**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- 7. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 8. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass am 19.03.2008, 14.00 Uhr, im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Kleiner Sitzungssaal Zi. Nr. 207, eine Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landrats-Stichwahl stattfindet.

Starnberg, 6. März 2008 Gerhard Hertlein, stv. Kreiswahlleiter

 Der Wahlleiter des Landkreises Starnberg Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 2. März 2008 und der Stichwahl des Landrats am 16. März 2008

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags und der Stichwahl des Landrats findet am 19.03.2008, 14.00 Uhr im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Kleiner Sitzungssaal, Zimmer Nr. 207, statt. Die Sitzung ist öffentlich. Starnberg, 6. März 2008

Gerhard Hertlein, stv. Landkreiswahlleiter

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird: § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das

Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 92.853.640 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben 14.224.801 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.080.626 € festgesetzt.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-475

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 664.600 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 67.759.918 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 14.12.2007

311.198 € Grundsteuer A Grundsteuer B 13.182.234 € 62.294.968 € Gewerbesteuer Gemeindeanteil an der 58.922.386 € Einkommensteuer 4.233.148 €

Umsatzsteuerbeteiligung b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2007

250.640 € Anspruch hatten Summe der Umlagegrundlagen

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2008 einheitlich auf 48,68 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen 300 v. H. Betriebe (A) b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

330 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II. Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 21.02.2008, Nr. 12.2-1512 STA 08, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigungen erteilt:

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 7.080.626 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO);

2. die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 664.600 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 13.03.2008 bis 20.03.2008 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 12.03.2008

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge, Offenes Verfahren; Landratsamt Starnberg und Sonderschulzentrum Starnberg

Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge Offenes Verfahren

Das Landratsamt Starnberg, Kreiseigener Hochbau, weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger vom 07. März 2008 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Landratsamt Starnberg und Sonderschulzentrum Starnberg;

Malerarbeiten nach DIN 18363

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Landratsamt Starnberg, Heinrich Frey, Landrat

 Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet "Tiefenbrunner Rinne" in den Gemeinden Gauting, Seefeld, Weßling und der Stadt Starnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg (Brunnen V und VI) Vom 29. Februar 2008

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI. S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S.969) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg (Brunnen V und VI) wird in den Gemeinden Gauting, Seefeld, Weßling und in der Stadt Starnberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen (Zone W I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone W II)
- 1 weiteren Schutzzone A (W III A)
- 1 weiteren Schutzzone B (W III B)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1:15000, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Außenlinie der Begrenzung.
- Die für die genaue Grenzziehung (Außenlinie der Begrenzung) maßgebenden Lagepläne Maßstab 1:5000 welche ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, sind im Landratsamt Starnberg, den Gemeinden Gauting, Seefeld und Weßling und der Stadt Starnberg, sowie beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Herrsching a. A. niedergelegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	Verbotene oder nur beschrä ßes sind	nkt zulässige Handlu in der weiteren	ingen in der weiteren	in der engeren		
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone		
	entspricht Zone	III B	III A	II		
1.	bei Eingriffen in den Untergru Maßnahmen)	n den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen				
.1	Aufschlüsse oder Verände- rungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			

Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche Wiederverfüllung von Erdnur zulässig mit dem ursprünglichen Erdausverboten hub im Zuge von Baumaßnahmen und aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Gelänsofern die Bodenauflage wiederhergestellt deauffüllungen 1.3 Leitungen verlegen oder verboten

durch nicht wesent-

lich gemindert wird

erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7) 1.4 Durchführung von nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe

Bohrungen 1.5 Tunnelbauten verboten

bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anhang zum Verbotskatalog, Ziffer 1) 2.1 Rohrleitungsanlagen zum verboten

Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern

nehmen oder zu erweitern;

insbesondere Fischteiche,

2.2 Anlagen nach § 19 g WHG

nur zulässig entsprezum Umgang mit wasserchend Anhang, gefährdenden Stoffen zu Ziffer 2 errichten oder zu erweitern

nur zulässig entsprechend Anhang, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

üblich sind 2.3 Umgang mit wassergefährnur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) denden Stoffen nach § 19 g Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Trans-Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe portbehältern bis zu je 50 Liter

Anhang, Ziffer 3) Abfall i. S. d. Abfallgesetze und verboten

bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)

2.5 Genehmigungspflichtiger Umim Sinne des Atomgesetzes

verboten

(max. 1 Jahresbedarf)

gang mit radioaktiven Stoffen und der Strahlenschutzverord-

bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen

3.2 Regen- oder Mischwasser-

entlastungsbauwerke zu

errichten oder zu erweitern

verboten

verboten

verboten

verboten



in der weiteren

in der engeren

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 12. März 2008

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone B III B	in der weiteren Schutzzone A III A	in der engeren Schutzzone II		entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone B III B
3.3	Trockenaborte		nur zulässig, wenn diese nur vorüberge- hend aufgestellt werden und mit dich- tem Behälter ausge-	verboten	5.	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen bei baulichen Anlagen	nur zulässig nach Maßgab beratung oder bis zu einer 70 % der nutzbaren Feldka
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenomm wasser aus dem Ablau zusammen mit Gülle o wirtschaftlichen Verwe	stattet sind en gereinigtes Ab- f von Kleinkläranlagen der Jauche zur land-	verboten	5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein n häusliches oder ge- werbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwäs-
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grund- wasser zu errichten oder zu erweitern	Wiltschaftlichen verwe	verboten				serung eingeleitet wird unter Beachtung von Pr. 3.7 End wenn die Gründungsschle über dem höchsten Grundwasserstand liegt
3.6	Anlagen zur Versickerung des		nur zulässig bei ausrei-	verboten	5.2 5.3	Ausweisung neuer Baugebiete Stallungen zu errichten oder	nur zulässig entsprechend
	von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit		chender Reinigung durch flächenhafte Ver- sickerung über den bewachsenen Ober- boden		5.4	zu erweitern Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten	nur zulässig mit Leckageer wertiger Kontrollmöglichke Anlage einschließlich Zulei
	§ 1 NWFreiV wird hingewiesen)		oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten für Nieder- schlagswasser von Ge-		5.5	oder zu erweitern ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffangbe saft, Behälter für Anlagen g entsprechend Nr. 5.4
			bäuden auf gewerblich genutzten Grund-		6. 6.1	bei landwirtschaftlichen, forst Düngen mit Gülle, Jauche,	wirtschaftlichen und gärtn nur zulässig wie bei Nr. 6.2
3.7	Abwasserleitungen und zuge- hörige Anlagen zu errichten	nur zulässig zum Ablei wenn die Dichtheit der	stücken en von Abwasser, Entwässerungsanla-	verboten	<u> </u>	Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmist- kompost	Titil Zulassig Wie bei Mi. 0.2
	oder zu erweitern	gen vor Inbetriebnahm nachgewiesen und wie 5 Jahre durch Sichtprü- durch Druckprobe oder tiges Verfahren überprü (Durchleiten von außer schutzgebiets gesamm verboten)	derkehrend alle ung und alle 10 Jahre anderes gleichwer- ift wird halb des Wasser-		6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	Hauptfruchtanbau, – auf Grünland vom 1. Nov Zonen III, – auf Ackerland vom 1. Okt
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mi	t besonderer Zweckbe					Zonen III und ausgenom und Tritikale bis 15. Okt.
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifi die Richtlinien für baut men an Straßen in Was (RiStWag)A in der jewe sung beachtet werden	echnische Maßnah- sserschutzgebieten ils geltenden Fas-	nur zulässig für öffent- liche Feld- und Wald- wege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Ver-	6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	 auf Brachland verboten, ausgenommen Ausbringung von Grüngutkompost aus zertifizierten Betrieben unter Beachtung von Nr. 6.2
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare		verboten	sickern des abfließenden Wassers	6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfe Eine wegen der nachfolger erst ab 15. November erfo Die Bodenbearbeitung vor
	Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen- oder Wegebau				6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestig- ten Flächen	verboten, ausgenommen k Mineraldünger und Schwa sofern gegen Niederschlag
4.3	zu verwenden Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			verboten	6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dich Siliergut ohne Gärsafterwa silage
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwas eine dichte Sammelen Beachtung von Nr. 3.7		verboten	6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland (Verletzung der Grasnarbe (Ziffer 6) oder für bestehen- unmittelbar an vorhandene
1.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwas eine dichte Sammelen Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontauber	wässerung unter	verboten	6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	sind
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	Motorsportanlagen nur zulässig mit ordnur wasserentsorgung und befestigten Parkplätzer	ngsgemäßer Ab- ausreichenden,	verboten	6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Anwendung von	sofern nicht neber auch die Ge V
<u> </u>	Friedhöfe zu errichten oder	Sportanlagen) verboten für Geländem	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	boten	0.10	Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	
	zu erweitern Flugplätze einschl. Sicherheits-				6.11	Beregnung landwirt-	nur zulässig nach Maßg
+.0	flächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten ausgenommen Modellflugplätze		6.12	schaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen besondere Nutzungen im Sinne des Anhangs, Ziffer 7	beratung oder bis zu eir 70 % der nutzbaren Fel — n	
4.9	oder zu erweitern Militärische Übungen durchzuführen	nur Durch	fahren auf klassifizierten S	Straßen zulässig	<u> </u>	neu anzulegen oder zu erweitern	E Z
	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiland-	werboten auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2		0.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme (siehe Anhang, Ziffer 8)	nicht zulässion Kahlschlag bis 5000 m² bei umgehender W	
	flächen, die nicht land-, forst- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrs- wege, Rasenflächen, Friedhöfe,	Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen			6.14	Nasskonservierung von Rundholz	Mischwald m nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 2.500 Fest-

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone		
.13	entspricht Zone	III B	III A	 		
13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßga beratung oder bis zu ein 70 % der nutzbaren Feld	er Bodenfeuchte von	verboten		
	bei baulichen Anlagen	70 % dei flutzbaren Feit	лкарагнан			
<u>5.</u> 5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder ge- werbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwäs- serung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und	verboten		
		wenn die Gründungs- sohle über dem höchs- ten Grundwasserstand	wenn die Gründungs- sohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt			
2	Ausweisung neuer Baugebiete	liegt	verbote	 en		
3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprecher	verboten			
4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckage wertiger Kontrollmöglich Anlage einschließlich Zu	verboten			
5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern	0 0	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer als 150 m³			
	bei landwirtschaftlichen, forst	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	tnerischen Flächennutzung	en		
.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmist- kompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 verboten				
2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, – auf Grünland vom 1. Nov. bis 15. Febr., ausgenommen Festmist in den Zonen III, – auf Ackerland vom 1. Okt. bis 15. Febr., ausgenommen Festmist in den Zonen III und ausgenommen bei Winterraps, Wintergerste, Winterroggen und Tritikale bis 15. Okt. – auf Brachland				
3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenom- men Ausbringung von Grüngutkompost aus zertifizierten Betrieben unter Beachtung von Nr. 6.2				
4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen (Ausnahme Mais) Die Bodenbearbeitung vor Mais darf erst nach dem 1. April erfolgen				
5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestig- ten Flächen	verboten, ausgenomme Mineraldünger und Schv sofern gegen Niedersch	varzkalk nur zulässig,	verboten		
6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig o Siliergut ohne Gärsafter	verboten			
7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünlan Verletzung der Grasnarb Ziffer 6) oder für bestehe unmittelbar an vorhande sind	verboten			
8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	Siriu		verboten		
9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Verbot von Terbuthylazin				
10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten				
	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	beratung oder bis zu e	ulässig nach Maßgabe der Beregnungs- ung oder bis zu einer Bodenfeuchte von der nutzbaren Feldkapazität			
12	besondere Nutzungen im Sinne des Anhangs, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	— nur Gewächshäuser verbo mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig				
13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme (siehe Anhang, Ziffer 8)	Kahlschlag bis 5000 m² bei umgehender	sig, ausgenommen bei Ka und ausgenommen Kahlschlag bis 3000 m² Wiederaufforstung zu sta mit mindestens 15% Laul	Kahlschlag bis 1000 m² ndortgerechtem		
.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz	verbote			

ungen zum Umgang mit Regenwasser" (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen ver-Fortsetzung nächste Seite



10. Ausgabe vom 12. März 2008 Seite 4

boten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den 29. Februar 2008

Landratsamt Starnberg – gez. Heinrich Frey, Landrat

Anlagen (Bestandteil der Schutzgebietsverordnung): Schutzgebietsplan M 1: 15.000 Schutzgebietsplan M 1 : 5.000 Maßgaben zu § 3 der Verordnung

Anhang zum Verbotskatalog:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6.
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,

Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversor-

gungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

Weinbau

Obstbau, ausgenommen Streuobst

Hopfenanbau

Tabakanbau

Gemüseanbau

Zierpflanzenanbau

Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Der Wahlleiter der Stadt Starnberg Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ersten Bürgermeisters am 2. März 2008

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. März 2008 folgendes Ergebnis der Wahl des

Ersten Bürgermeisters festgestellt: 1. Die Zahl der Stimmberechtigten 17.456 die Zahl der Personen, die gewählt haben 10.251 die Zahl der insgesamt abgegebenen aültigen Stimmen: 10.147 die Zahl der insgesamt abgegebenen

104 ungültigen Stimmen Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungszahl Nr. 01

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: CSU Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

John, Eva Dipl.-Verwaltungsw., (FH), Dipl.-Betriebsw. (VWA), Kreiskämmerin, Hans-Zellner-Weg 8,

82319 Starnberg Gesamtzahl der gültigen Stimmen 2.003

Ordnungszahl Nr. 02

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: SPD Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Falk, Christiane

Dipl.-Betriebsw. (VWA), Betriebswirtin, Grubenstraße 9, 82319 Starnberg Gesamtzahl der gültigen Stimmen 646 Ordnungszahl Nr. 03

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: GRÜNE Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Neubauer, Martina Dipl.-Sozialpäd. (FH), Sozialpädagogin,

Bründlwiese, Söcking, 82319 Starnberg Gesamtzahl der gültigen Stimmen 525 Ordnungszahl Nr. 04

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: BLS/WPS

Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift **Vell, Christian**

selbst. Versicherungskaufmann, Am Hochwald 7, 82319 Starnberg

Ordnungszahl Nr. 05 Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: UWG Familienname, Vorname, akademische Grade,

Gesamtzahl der gültigen Stimmen

Beruf oder Stand, Anschrift

Pfaffinger, Ferdinand 1. Bürgermeister, Buchhofstraße 7a,

82319 Starnberg

Gesamtzahl der gültigen Stimmen

Ordnungszahl Nr. 06 Kennwort des Wahlvorschlagsträgers:

FDP u. Parteifreie

Familienname, Vorname, akademische Grade,

3.620

871

3.620

Beruf oder Stand, Anschrift Ziebart, Iris

Dipl.-Ing. Architektin, Vogelanger 4a, 82319 Starnberg Gesamtzahl der gültigen Stimmen

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 16. März 2008 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet. Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgen-

den Personen statt:

Ordnungszahl Nr. 04 Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **BLS/WPS**

Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Vell, Christian

selbst. Versicherungskaufmann, Am Hochwald 7, 82319 Starnberg Gesamtzahl der gültigen Stimmen 2.482

Ordnungszahl Nr. 05

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **UWG**

Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Pfaffinger, Ferdinand 1. Bürgermeister, Buchhofstraße 7 a, 82319

Starnberg Gesamtzahl der gültigen Stimmen

Starnberg, 04. März 2008 G. Ullmann, Wahlleiter

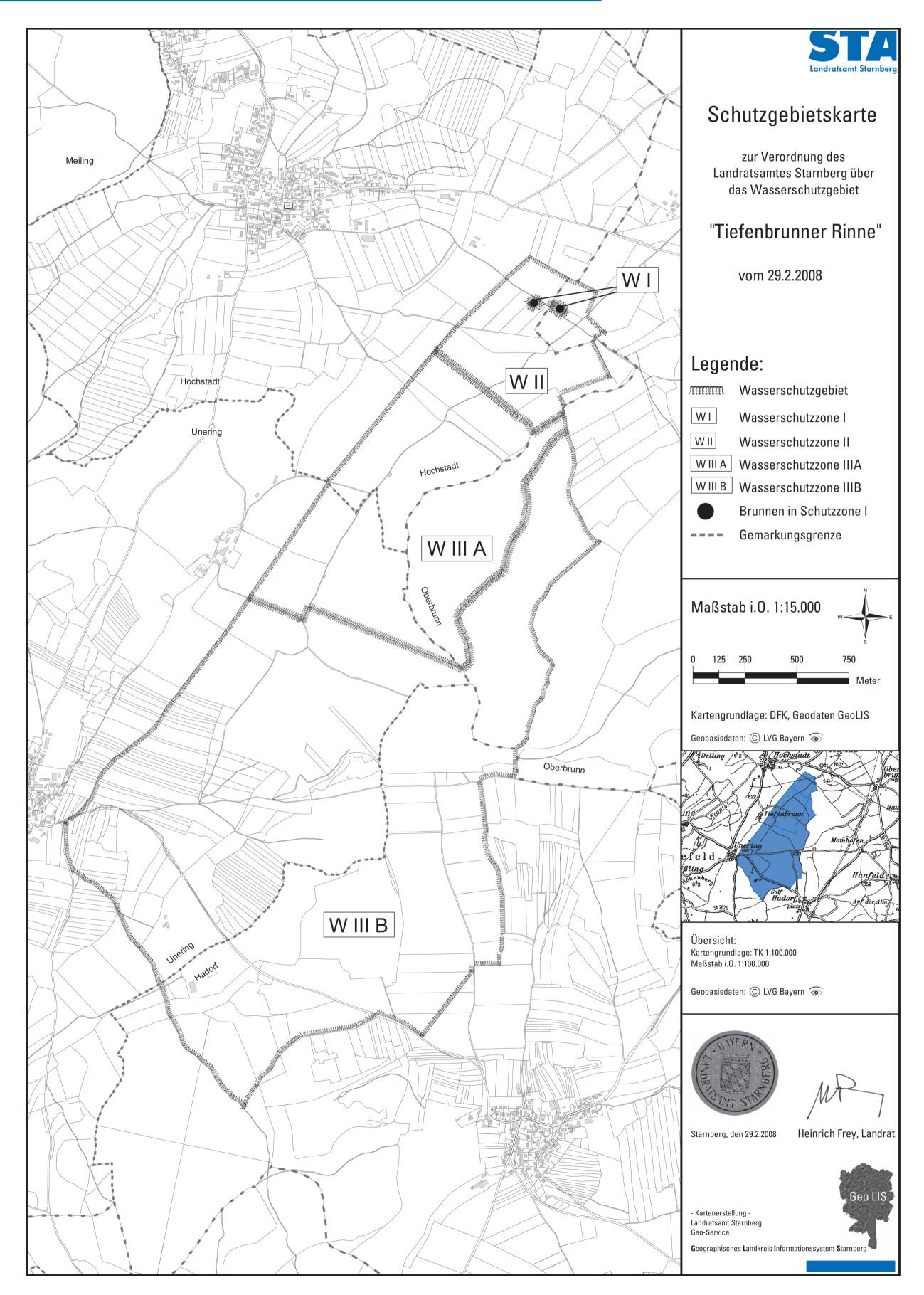
2.482

Der Wahlleiter der Stadt Starnberg Bekanntmachung der Stichwahl des Ersten Bürgermeisters am 16. März 2008

Bei der am 2. März 2008 durchgeführten Wahl des Bürgermeisters hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und deshalb findet



10. Ausgabe vom 12. März 2008 Seite 5





10. Ausgabe vom 12. März 2008

am 16. März 2008 eine Stichwahl zwischen den folgenden beiden Personen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt:

Ordnungszahl Nr. 04

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers:

BLS/WPS

Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift

Vell, Christian

selbst. Versicherungskaufmann, Am Hochwald 7, 82319 Starnberg

Gesamtzahl der gültigen Stimmen 2.482

Ordnungszahl Nr. 05

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **UWG**

Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift

Pfaffinger, Ferdinand

1. Bürgermeister, Buchhofstraße 7 a, 82319 Starnberg

Gesamtzahl der gültigen Stimmen 3.620

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat; ohne Bedeutung ist, ob er an der ersten Wahl teilgenommen hat oder nicht (Art. 46 Abs. 3 GLKrWG).

Ausübung des Stimmrechts

Den Abstimmenden wurden mit der Wahlbenachrichtigungskarte für die erste Wahl der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum bekannt gegeben. Dort können sie auch zu dieser Stichwahl ihre Stimme abgeben.

Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die abstimmende Person muss den Stimmzettel allein in der Wahlzelle kennzeichnen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedie-

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs-

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Hierzu hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich

Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt auf Antrag folgende Unterlagen:

- 1. einen Stimmzettel zur Bürgermeister-Stichwahl
- 2. einen Wahlschein 3. einen Wahlumschlag für den Stimmzettel
- 4. einen Briefwahlumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag

5. ein Merkblatt zur Briefwahl

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann den Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 16. März 2008, um 16.00 Uhr in der Schlossberghalle, Kleiner

Saal, Vogelanger 2, 82319 Starnberg zusammen.

Kennzeichnung der Stimmzettel

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

Starnberg, 06. März 2008 G. Ullmann, Wahlleiter

Benutzungssatzung des "Museum Starnberger See" der Stadt Starnberg vom 05.03.2008

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Satzung

Das "Museum Starnberger See" ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Starnberg. Es dient dem in dieser Satzung beschriebenen Zweck und kann nach Maßgabe dieser Satzung besucht und genutzt werden.

§ 2

Zweck des Museums Starnberger See

Das Museum dient der Information, der Unterhaltung, der Freizeitgestaltung, der Weiterbildung, dem Studium, der Ausbildung sowie der historischen Forschung.

§ 3

Besichtigung

- (1) Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen des Museums können während der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden.
- (2) Das Freigelände des Museums ist nur während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

§ 4

Verhalten

- (1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme und größere Behältnisse aller Art (z. B. Rucksäcke, Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind an der Garderobe abzugeben.
- (2) Das Fotografieren der Sammlungsgegenstände für nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet, wenn keine besonderen Vorkehrungen (z. B. Verwendung von Stativen, Blitzlicht, Kunstlicht, Offnen von Vitrinen) erforderlich sind.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

Die Besucher haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 6

Haftung

Besucher und Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

Die Stadt Starnberg und ihre Bediensteten haften für Schadenfälle, die sich bei der Benutzung des Museums ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung und Besichtigung des Museums der Stadt Starnberg ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn sich die Besucher den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt und schwerwiegend widersetzen. Die Entscheidung darüber obliegt der Museums-

leitung.

Abschnitt II

Benutzung in besonderen Fällen

Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Die Sammlungen können nur während der öffentlich bekannt gegebenen Besuchszeiten in den hierfür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht benutzt werden.
- (2) Mit Erlaubnis können Sammlungsgegenstände ausnahmsweise außerhalb der Sammlungsgebäude benutzt werden (z. B. für Ausstellungszwecke, wissenschaftliche Forschung, Restaurierung, zu gewerblichen fotografischen oder publizistischen Bildungszwecken) insbesondere durch eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut, wenn gewährleistet ist, dass die benutzten Sammlungsgegenstände in deren Räumen diebstahl- und feuersicher und unter entsprechenden klimatischen Bedingungen aufbewahrt und unversehrt und fristgerecht zurückgegeben werden.
- (3) Die Benutzung von Sammlungsgegenständen für private Zwecke ist nicht möglich.
- (4) Nach gewerblichen Lichtbildaufnahmen hat die

Benutzerin / der Benutzer der Stadt Starnberg auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstandes, des Benutzungszweckes und der Besichtigungszeit bei der Museumsleitung einzureichen. In einfachen Fällen genügt ein mündlicher Antrag. Der Antragsteller hat sich auf Verlagen über seine Person auszuweisen. Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung von Sammlungsgegenständen erteilt grundsätzlich die Museumsleitung. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet das zuständige politische Gremium der Stadt Starnberg.
- (3) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Sammlungsgegenständen gleichzeitig an denselben Benutzer ausgegeben werden.

§ 10 Versagen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Sammlungsgegenstand zu anderen als wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen ernsthaften Zwecken benutzt werden soll.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn: a) Die Antragstellerin / der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- b) wiederholt trotz Mahnung die fälligen Gebühren nicht entrichtet hat,
- c) der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder wenn sich die Sammlung die publizistische Auswertung selbst vorbehält.

§ 11

Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 10 Abs. 1 nachträglich eintritt oder bekannt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 10 Abs. 2 eintritt oder bekannt wird.

§ 12

Benutzung außerhalb des Museumsgebäudes (1) Sammlungsgegenstände werden erst überge-

- ben, wenn sie von der Benutzerin / dem Benutzer entsprechend dem von der Museumsleitung festgesetzten Wert "von Nagel zu Nagel" zugunsten der Stadt Starnberg versichert worden sind.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung trägt die Nutzerin / der Nutzer.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer haben in Beschriftungen und Katalogen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand
- (4) Näheres bestimmt der Leihvertrag.

§ 13

Druckwerke, Beleg- oder Studienarbeiten

Soweit ein Druckwerk, eine Beleg- oder Studienarbeit zu einem Sammlungsobjekt des Museums der Stadt Starnberg von einem Benutzer unter wesentlicher Benutzung dieses Objektes angefertigt worden ist, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Museum ein kostenloses Exemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 5.3.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8171

Für das Gebiet zwischen Egerer-, Hanfelder-, Waldschmidtstr. und Am Hochwald, Gem. Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.02.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.03.2008 bis 21.04.2008 bei der Stadt

Starnberg - Stadtbauamt -, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu iedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

LANDKREIS STARNBERG E CES

Starnberg, 06.03.2008

Impressum:

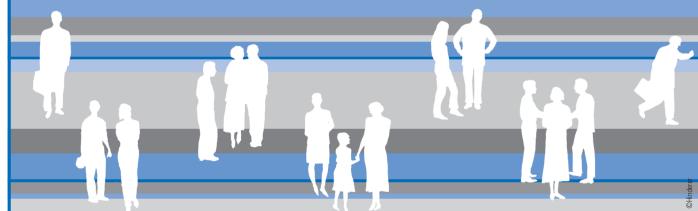
Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey Redaktion: Stefan Diebl Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim LandratsamtStarnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148 - 148 buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de